

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 21.02.2011

Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung

BFH-Urteil vom 12.10.2010: Steuerliche Auswirkungen der Herabsetzung des Gehaltes für eine gehaltsabhängige Zusage

Sachverhalt:

Im vorliegenden Fall wurde bei einer gehaltsabhängigen Pensionszusage das Gehalt zwischenzeitlich stufenweise bis auf "0" gekürzt.

Die Pensionszusage enthielt keine Sonderregelung für den Fall der Absenkung des Gehalts. Auch wurde bei den jeweiligen Gehaltskürzungen keine schriftliche Regelung bzgl. der Auswirkungen auf die Pensionszusage vorgenommen. Es wurde lediglich eine mündliche Vereinbarung getroffen, dass die Versorgungsansprüche in voller Höhe erhalten bleiben sollten. Die Zusage enthielt allerdings eine Regelung, dass sich das Unternehmen im Falle einer wirtschaftlichen Notlage eine Zusagekürzung vorbehält.

Trotz der Absenkung des Gehalts wurden weiter Pensionsrückstellungen auf Basis des ursprünglichen Gehalts gebildet.

Der BFH hat nun entschieden, dass die gebildete Pensionsrückstellung in den Jahren des reduzierten Gehalts nicht in der vollen Höhe anerkannt wird, sondern jeweils nur auf Basis des zu dem jeweiligen Bilanzstichtag tatsächlich gültigen Gehalts. Explizit wird hier auf die erforderliche Schriftform gemäß § 6a Einkommensteuergesetz verwiesen, die eben auch für die Festschreibung des Pensionsanspruchs erforderlich ist.

Handlungsempfehlung:

Grundsätzlich sollte bei einer geplanten Gehaltsabsenkung immer eine explizite Regelung zur Pensionszusage (in Schriftform) getroffen werden, wie z.B.

- Fortbestand der Versorgung in voller Höhe, in Verbindung mit dem Hinweis dass nur eine vorübergehende Absenkung des Gehalts geplant ist
- Festschreibung des bereits erdienten Anteils der Zusage auf Basis des vollen Gehalts

Darüber hinaus könnte von vornherein bei gehaltsabhängigen Zusagen klar gestellt werden, dass eine Anpassung an die Gehaltsentwicklung nur für den Fall eines steigenden Gehalts automatisch erfolgen soll - ergänzt um eine Besitzstandsregelung.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass es auch im Fall einer Festrentenzusage zu einer Nichtanerkennung der Pensionsrückstellung kommen kann, wenn durch die Gehaltsreduzierung die Zusagehöhe die steuerlich zulässige Obergrenze von 75 % des aktuellen Gehalts überschreitet und die Finanzverwaltung daher den Tatbestand einer Überversorgung feststellen könnte.

Auf Vorbehalte wegen wirtschaftlicher Notlage sollte in Zusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer gänzlich verzichtet werden oder aber zumindest klargestellt werden, dass die bereits erdienten Teile der Zusage auch im Fall einer wirtschaftlichen Notlage erhalten bleiben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de